

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa sind ab dem 15. Oktober 2020 gültig.

Definitionen

Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Bank:** ING Luxemburg, Société Anonyme, deren Anschrift unten angegeben ist, agiert als Emittent der Karte und ggf. als Kreditgeber;
- **Karte:** jede Visa Karte, unabhängig davon, ob es sich um eine Hauptkarte (ausgestellt auf den Namen des Inhabers eines Kartenkontos) oder eine Zusatzkarte (für einen Karteninhaber, der nicht der Hauptinhaber des Kartenkontos ist) handelt und unabhängig davon, ob es sich um eine private oder geschäftliche Karte handelt;
- **geschäftliche Karte:** eine Karte, die Kontoinhabern ausgestellt wird, bei denen es sich nicht um Verbraucher handelt, und deren Nutzung auf geschäftliche Ausgaben beschränkt ist; die mit dieser Kartenart durchgeführten Zahlungen werden direkt dem Konto des Kontoinhabers, der kein Verbraucher ist, in Rechnung gestellt;
- **Visa Karte:** Debit- und Kreditkarte, von VISA Europe herausgegeben und aktuell die EMV-Technologie nutzend, die auf der Kombination von elektronischem Chip und PIN basiert, oder in Zukunft eine andere Technologie verwendend, die von Visa eingeführt werden mag;
- **Contactless:** Zusatzfunktionalität, mit der bestimmte Visa Karten ausgestattet sind und mit der Transaktionen in einem Netz von Bankautomaten, Verkaufsterminals in Luxemburg sowie im Visa Netz ausgeführt werden können;
- **Contactless-Terminal:** Terminal (im Prinzip mit Contactless-Logo versehen), das mit der entsprechenden Technologie für die schnelle und einfache Ausführung von Transaktionen ausgerüstet ist. Dabei wird die mit der Contactless-Funktionalität ausgestattete Karte an das Terminal gehalten und ggf. der PIN-Code erfasst. Ohne Pin-Code und/oder ohne Unterschrift auf dem entsprechenden Beleg können Transaktionen durchgeführt werden, deren Betrag unter dem von jeder Terminalverwaltungsgesellschaft in jedem Land des Visa Netzes einzeln definierten Limit liegt. Solche Limits können für Luxemburg jederzeit von jeder betreffenden Terminalverwaltungsgesellschaft geändert werden;
- **Verbraucherschutzgesetz:** das durch das luxemburgische Gesetz vom 8. April 2011 eingeführte Gesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung;
- **Kartenkonto:** Konto, auf dem die mit der Karte ausgeführten Transaktionen verbucht werden und mit dem die Karte und die Kreditlinie verbunden sind;
- **Hauptinhaber des Kartenkontos:** sämtliche Kontoinhaber des Kartenkontos gemeinsam oder jeder von ihnen einzeln. Alle Hauptinhaber des Kartenkontos haften gesamtschuldnerisch (solidairement et indivisiblement);
- **Karteninhaber:** alle natürlichen Personen gemeinsam, auf deren Namen eine Karte ausgestellt ist und die befugt sind, sie zu verwenden, oder auch jede dieser Personen einzeln ;
- **Bankarbeitstag:** Arbeitstag der Bank, wie in der gültigen Gebührenordnung der Bank definiert ;
- **Verbraucher:** natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann;

- **Gewerbliche Nutzung:** jegliche Nutzung der Karte durch Personen, die ein Ziel verfolgen, das in den Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen oder freiberuflichen Tätigkeit bzw. ihres Handwerks gehört;

Im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit erworbene Karten sind an der Bezeichnung „Business“ auf der ausgegebenen Karte zu erkennen.

Es obliegt dem Hauptinhaber des Kartenkontos oder dem Karteninhaber, der Bank jegliche Fehler umgehend zu melden. Dies gilt insbesondere, wenn er keine Karte für eine geschäftliche Tätigkeit erwerben wollte.

- **Kreditlinie:** Ein ausdrücklicher Kreditvertrag, gemäß dem die Bank dem Inhaber des Kartenkontos gestattet, über Geldmittel entsprechend Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa zu verfügen, die das Guthaben des Kartenkontos überschreiten;

- **Überziehung:** eine akzeptierte oder nicht akzeptierte Überziehung, in deren Rahmen die Bank dem Karteninhaber in der Verantwortung des Hauptinhabers des Kartenkontos über Geldmittel zu verfügen ermöglicht, die vom Guthaben des Kartenkontos oder vom Betrag der vereinbarten Kreditlinie nicht gedeckt werden;

- **Effektiver Jahreszins:** Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags im Sinne von Artikel L.224-20 des luxemburgischen Verbraucherschutzgesetzbuches (Code de la Consommation);

- **Fernabsatz:** jede Beantragung einer Visa Karte und/oder die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa, die bis zum und einschließlich des betreffenden Vertragsabschluss und für eben diesen ausschließlich über ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel, insbesondere die Webseite der Bank, erfolgt;

- **ing.lu (<https://www.ing.lu>):** Adresse für den elektronischen Zugang zu der Website der Bank im internationalen Netzwerk des Internet;

- **Visa Netz:** Netzwerk von Bankautomaten, Verkaufsterminals oder Händler, bei denen Visa Karten akzeptiert und nutzbar sind. Dieses Netzwerk erstreckt sich derzeit hauptsächlich auf die Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Visa Europe oder ihr gesetzlicher Nachfolger ist autorisiert, die Gebiete, auf denen das Visa Netz verfügbar ist, jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, ohne dass die Bank dafür haftbar gemacht werden kann.

3D Secure: 3D Secure ist ein international anerkannter Standard zur Identifizierung des Inhabers einer Visa-Karte für Online-Zahlungen unter der Bezeichnung „Verified by Visa“ für Zahlungen mit Visa-Karte. Dieser Standard soll die Sicherheit der Online-Transaktionen verstärken.

A. BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER VISA KARTE

A.1 Rechtlicher Rahmen

Die Nutzung von Visa Karten, die von ING ausgestellt wurden, unterliegt den folgenden Bedingungen:

Die Beantragung einer Visa Karte seitens eines Verbrauchers unterliegt gegebenenfalls den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzbuchs zum Fernabsatz. In diesem Fall gelten insbesondere die Klauseln über die Widerrufsfrist in Artikel A.2.3 und folgende der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa.

Während des Vertragsverhältnisses hat der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder der Karteninhaber jederzeit Anspruch, die geltenden Vertragsbedingungen für mit der Karte verbundene Dienstleistungen auf Papier oder in anderer beständiger Form zu erhalten.

Die Vertragsbedingungen sind auch auf der Website der Bank unter der Adresse www.ing.lu konsultierbar.

A.2 Inkrafttreten und Widerrufsrecht

A.2.1 Um eine Karte zu erhalten, muss bei der Bank ein Kartenantrag eingereicht werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Erteilung einer Karte ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

A.2.2 Vom Hauptinhaber des Kartenkontos unvollständig oder fehlerhaft gemachte Angaben, insbesondere in Bezug auf seine finanzielle Situation, ermächtigen die Bank, den Kartenantrag abzulehnen.

Der Überziehungsrahmen kann nach der Gewährung außerdem von der Bank im Hinblick auf die finanzielle Situation des Hauptinhabers des Kartenkontos gekürzt werden. Der Hauptinhaber des Kartenkontos wird darüber schriftlich auf dem Postweg oder per elektronische Benachrichtigung in Kenntnis gesetzt, und es obliegt gegebenenfalls ihm, den Karteninhaber zu informieren.

A.2.3 (Nur anwendbar für die Hauptinhaber eines privaten Kartenkontos) Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber erklären hiermit ausdrücklich, darüber informiert worden zu sein, dass der mit dem Kartenantrag verbundene Vertrag erst nach der ersten Nutzung der Karte und spätestens nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen nach der Unterzeichnung des Kartenantrags durch den Hauptinhaber des Kartenkontos und den Karteninhaber in Kraft tritt. Sie behalten somit die Möglichkeit, ihren Kartenantrag bis zum Inkrafttreten des Vertrages gegebenenfalls durch Rückgabe der Karte an die Bank zurückzuziehen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber sowohl den Kartenantrag als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Gebührenordnung der Bank und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

A.2.4 Wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos von seinem in Artikel A.2.3 vorgesehenen Widerrufsrecht Gebrauch macht, gilt Folgendes:

1) Er muss die Bank davon per Einschreiben oder sonst auf eine andere von der Bank in dieser Beziehung akzeptierten Weise in Kenntnis setzen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Benachrichtigung vor dem Fristablauf abgesendet wurde.

2) Gegebenenfalls zahlt der Hauptinhaber des Kartenkontos der Bank unverzüglich und spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Absendung der Kündigung Kapital und Zinsen vom Tag der Kreditnahme bis zum Tag der Tilgung. Fällige Zinsen werden auf der Grundlage des vereinbarten Schuldzinssatzes berechnet. Die Bank hat keinerlei anderen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Hauptinhaber des Kartenkontos. Ausgenommen hiervon sind betreffende nicht erstattungsfähige Kosten der Bank gegenüber Dritten.

Alle anderen Gebühren, die nach der Aktivierung der Karte anfallen, werden dem Hauptinhaber des Kartenkontos innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Kündigung erstattet, sofern ein etwaiger Kredit gemäß Abschnitt A.2.4 dieser Bedingungen getilgt wurde.

Der Widerruf des Kreditvertrags beinhaltet die rechtskräftige Aufhebung der mit dem Kartenkonto verbundenen Kreditlinie sowie etwaiger Nebenverträge.

A.3 Ausgabe einer (Zusatz)Karte

A.3.1 Auf Antrag des Hauptinhabers des Kartenkontos kann die Bank eine (Zusatz)Karte für jede durch sie anerkannte und durch den Hauptinhaber des Kartenkontos bezeichnete Person ausgeben.

Auf diese Weise ermächtigt der Hauptinhaber des Kartenkontos den Karteninhaber, das Kartenkonto durch Benutzung der Zusatzkarte zu belasten und ggf. an Geldautomaten, die über eine Einzahlungsfunktion verfügen, Einzahlungen auf das Kartenkonto vorzunehmen.

A.3.2 Wenn eine (Zusatz)Karte vergeben wird, haften der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber der (Zusatz)Karte für sämtliche Forderungen, die aus der Verwendung der genannten (Zusatz)Karte entstehen, gesamtschuldnerisch.

A.3.3 Die Bank behält sich das Recht vor, eine (Zusatz)Karte jederzeit wieder einzuziehen, insbesondere auf schriftlichen Antrag des Hauptinhabers des Kartenkontos hin oder auch nach Verzicht des Karteninhabers der (Zusatz)Karte sowie immer dann, wenn die Bestimmungen des unten angeführten Artikels C.1. sie, wie dort dargelegt, dazu ermächtigen. In diesem Fall haftet der Hauptinhaber des Kartenkontos gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich mit dem betreffenden Karteninhaber für alle mit dieser Karte bis zu ihrer tatsächlichen Rückgabe ausgeführten Transaktionen unbeschadet des Artikels C.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa.

A.4 Beschreibung der Dienstleistungen

A.4.1 Die Visa Karte dient dazu, (i) im Rahmen eines Netzes automatischer Bankschalter (ATM) bestimmte Bankgeschäfte durchzuführen (Abhebungen, Einlagen, Überweisungen, Kontostandsabfrage etc.) und (ii) im Rahmen eines Terminalnetzes von Verkaufsstellen (TPV) Zahlungsgeschäfte mittels einer mit Magnetstreifen und/oder Mikrochip ausgestatteten persönlichen Karte abzuwickeln, dies im gesamten nationalen und internationalen Visa-Netz. Die Visa-Karte kann auch für Fernzahlungen verwendet werden, insbesondere bei Händlern, die Visa als Zahlungsmittel im internationalen Internetnetz akzeptieren.

A.4.2 Geschäfte, die über die Karte abgewickelt werden, werden als Kartenkontosoll oder -guthaben verbucht und sind Kassengeschäften gleichgestellt.

A.4.3 Buchungen von Habentransaktionen auf ein Konto, deren Erfüllung zum Buchungszeitpunkt noch nicht bekannt oder endgültig ist, werden außer bei anderslautender Vereinbarung stets „erfüllungshalber“ vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn keine ausdrückliche „Erfüllungsklausel“ erwähnt wird. Wird die Transaktion nicht realisiert oder wurde ein fehlerhafter Betrag gutgeschrieben, hat die Bank ausdrücklich das Recht dazu, den entsprechenden Betrag eigenmächtig und ohne vorherige Ankündigung von dem Konto wieder abzubuchen.

A.5 Benutzung der Karte

A.5.1 Die Rückseite der Karte muss vom Karteninhaber unmittelbar nach Erhalt unterschrieben werden.

A.5.2 Der Karteninhaber darf die Karte nur im Rahmen der Verwendung der Karte und der ihm ggf. gewährten

Kreditlinie benutzen, deren Umfang dem Hauptinhaber des Kartenkontos mitgeteilt wird. Der Karteninhaber muss daher insbesondere darauf achten, die Benutzungsbeschränkung nicht zu überschreiten.

A.5.3 Abhebungen oder Zahlungen erfolgen nach dem Einführen der Karte in das entsprechende, mit dem Logo „Visa“ gekennzeichnete Gerät und nach Erfassung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN).

A.5.4 Der Karteninhaber darf auch Geld abheben oder Zahlungen leisten, ohne die Karte in die entsprechenden und durch das Logo „VISA“ als solche gekennzeichnete Geräte und/oder die PIN oder Geheimzahl zu erfassen, und zwar mittels jeder vom Visa System akzeptierten Zahlungsformalität, und insbesondere durch

- Unterzeichnung eines Verkaufsbelegs oder eines Auszahlungsbelegs,
- einfach durch Scannen des Magnetstreifens und/oder des elektronischen Speicherchips der Karte in einem für vereinfachte Zahlungen vorgesehenen Terminal (z.B. an Tankstellen oder Autobahn-Mautstellen),
- Mitteilung der Kartennummer und ihres Ablaufdatums und gegebenenfalls ihres Sicherheitscodes (CVV2), oder
- Nutzung des Contactless-Systems.

Wenn eine Zahlungstransaktion durch den Karteninhaber oder den Begünstigten oder über den Begünstigten im Rahmen einer Zahlungstransaktion in Verbindung mit der Karte initiiert wird und der Betrag zu dem Zeitpunkt, an dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungstransaktion gibt, nicht bekannt ist, behält sich die Bank das Recht vor, Geldbeträge auf dem Zahlungskonto des Zahlenden zu blockieren.

A.5.5 Jede mit der Visa Karte auf eine der oben genannten Arten durchgeführte Transaktion (Abhebung oder Zahlung) gilt als vom Hauptinhaber des Kartenkontos und vom Karteninhaber genehmigt.

A.5.6 Die Bank ist also ausdrücklich ermächtigt, das Kartenkonto mit dem Betrag dieser Transaktionen zu belasten, so wie dieser Betrag unter der Kartennummer in den elektronischen Systemen des Visa Netzes registriert worden ist.

A.5.7 Jeglicher mit der Karte erteilte Auftrag ist unwiderruflich, nachdem er vom Karteninhaber bewilligt wurde.

Bei mit dem „Contactless“-System an Geldautomaten, Verkaufsstellenterminals oder sonstigen Zahlungsausrüstungen vorgenommenen Zahlungen gilt der vom Karteninhaber hergestellte physische Kontakt der Karte mit dem entsprechenden Terminal als Zahlungsautorisierung und -bestätigung des Karteninhabers. Die Bank kann weder für beliebige technische Probleme, die bei solchen Vorgängen auftreten können, noch für Streitigkeiten zwischen den Händlern und den Karteninhabern haftbar gemacht werden.

Der Karteninhaber hat für alle mit der Visa Karte ausgeführten Transaktionen unmittelbar nach Erhalt des Belegs die Echtheit und Genauigkeit der auf diesem genannten Daten zu prüfen.

A.5.8 Mit der Nutzung der Karte werden die für die Visa Karte geltenden Bedingungen ausdrücklich angenommen.

A.6 Form der Einwilligung – Transaktionsnachweis

A.6.1 Jede über den Visa Service mit der Karte durchgeführte oder per Erfassung der Karten-PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers oder durch irgendeine andere vom Visa Service autorisierte Formalität bestätigte

Transaktion gilt als vom Karteninhaber und nur von ihm ausgehend.

A.6.2 Den gültigen Nachweis für die Transaktion und ihre korrekte Abwicklung erbringt die Bank mit den im Visa System gespeicherten Transaktionsdaten.

A.6.3 Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber erkennen an, dass diese Buchungen den formalen und ausreichenden Nachweis dafür darstellen, dass der Karteninhaber den Transaktionen zugestimmt hat.

A.6.4 Wenn das Zahlungsverfahren die Unterschrift des Karteninhabers auf einem Verkaufsbeleg oder einem Auszahlungsbeleg erfordert, so obliegt die Überprüfung der Übereinstimmung dieser Unterschrift mit dem auf der Karte hinterlegten Muster ausschließlich dem Händler und nicht der Bank.

A.7 Sicherheitsregeln

A.7.1 Die Karte sowie die PIN oder Geheimzahl sind streng persönlich und nicht übertragbar.

A.7.2 Ab Erhalt von Karte und PIN ist der Karteninhaber verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren sichere Aufbewahrung zu gewährleisten. Insbesondere verpflichtet er sich zu Folgendem:

- seine PIN weder aufzuschreiben noch an Dritte weiterzugeben,
- die Karte unmittelbar nach Erhalt zu unterzeichnen,

- die Karte an einem sicheren Ort aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben,

- seine Kartennummer, das Ablaufdatum und den Sicherheitscode (CVV2) für die Transaktionsausführung ausschließlich vertrauenswürdigen Händlern mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung dieser Sicherheitsvorschriften ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten; in diesem Fall sind der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber für den aus der betrügerischen Nutzung der Karte entstandenen Verlust bis zu der im nachstehenden Artikel A.8 vorgesehenen Benachrichtigung voll haftbar.

A.7.3 Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber akzeptieren und erkennen an, dass vom Visa Netz akzeptierte vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung eines möglichen Missbrauchs umgesetzt werden können, insbesondere im Fall von durch Visa als betrügerisch eingestuftem oder im Verdacht betrügerischer Handlungen stehenden Händlern oder solchen aus Risikoländern oder bei vereinfachten Transaktionen ohne PIN-/Geheimzahl-Nutzung. Diese Prozesse können die Sperrung sämtlicher oder eines Teils der Kartenfunktionalitäten nach sich ziehen.

Die Bank übernimmt unter solchen Umständen keinerlei Haftung.

A.7.4 Nutzungsbedingungen von 3D Secure

A.7.4.1. Gegenstand

Der Karteninhaber kann direkt auf der Händlerwebsite überprüfen, ob dieser sich für den Schutz seiner Zahlungen durch den Standard 3D Secure entschieden hat. Die vorliegenden Bestimmungen legen die Nutzungsbedingungen der neusten Version der Technologie 3D Secure fest.

A.7.4.2 Aktivierung von 3D Secure für eine Karte

A.7.4.2.1 Die Bank behält sich das Recht vor, den Service „3D Secure“ auf jeder Visa-Karte aus eigener Initiative zu aktivieren.

Entsprechend den ihr zur Verfügung stehenden Informationen (Mobiltelefonnummer oder LuxTrust-

Zertifikat oder sonstige Identifikationsdaten) wählt die Bank eine der in Artikel A. 7.4.2.3 beschriebenen Authentifizierungsmittel aus, die dem Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder dem Karteninhaber ermöglicht, eine Transaktion im Internet durchzuführen, die eine Identifikation „3D Secure“ erfordert.

A.7.4.2.2 Der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder Karteninhaber kann die Aktivierung des Services „3D Secure“ selbst überprüfen oder durchführen, indem er seine Karte entsprechend dem von der Bank festgelegten Verfahren über seinen Internetzugang bei der Bank oder gegebenenfalls über das Service 3D Secure vorgesehene Portal registriert.

A.7.4.2.3 Bei dieser Aktivierung muss sich der Karteninhaber für mindestens eines der nachfolgenden Authentifizierungsmittel entscheiden, welches letzteren erlaubt, eine Online-Transaktion durchzuführen, die eine 3D Secure Identifizierung voraussetzt (nachfolgend „die 3D Secure Transaktion“):

a) Bestätigung der 3D Secure Transaktion mithilfe eines LuxTrust Zertifikats des Typs Token (nachfolgend „das LuxTrust Zertifikat“).

Um das LuxTrust Zertifikat mit seiner Karte zu verbinden, muss der Karteninhaber im Rahmen des Aktivierungsverfahrens seine LuxTrust-Kennung (User Id), sein LuxTrust-Passwort sowie sein Einmalpasswort, welches auf seinem LuxTrust Zertifikat angezeigt wird, eingeben.

b) Bestätigung der 3D Secure Transaktion mit einem Einmalpasswort, das per SMS zugestellt wird:

Um seine Karte mit seinem Mobiltelefon zu verbinden, muss der Karteninhaber im Rahmen des Aktivierungsverfahrens seine Telefonnummer angeben. Sollte die Aktivierung des 3D Secure Dienstes über das Portal beantragt werden, lässt die Ausstellende Bank von einem spezialisierten Mobilfunkanbieter per SMS ein Einmalpasswort an die vom Karteninhabern angegebene Telefonnummer senden. Der Karteninhaber muss dieses Einmalpasswort eingeben, um die Aktivierung des 3D Secure Dienstes abzuschließen.

Die Bank behält sich das Recht vor, das (die) oben beschriebene(n) Authentifizierungsmittel unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu ändern oder zu streichen, um insbesondere auf Entwicklungen bei den geltenden Vorschriften zu reagieren.

A.7.4.2.4 Der Karteninhaber muss darüber hinaus unter Umständen eine persönliche Sicherheitsnachricht erstellen. Diese persönliche Sicherheitsnachricht erscheint bei jeder 3D Secure Transaktion.

A.7.4.2.5 Die Aktivierung von 3D Secure ist kostenlos und wird über eine geschützte Internetverbindung abgeschlossen. Gegebenenfalls erklärt sich der Karteninhaber durch die Aktivierung von 3D Secure ausdrücklich mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen einverstanden.

A.7.4.2.6 Der Karteninhaber muss ein gesondertes Aktivierungsverfahren für jede seiner Karten durchführen. Sollte der Karteninhaber eine neue Karte mit einem neuen PIN-Code erhalten (z. B. nach einem Verlust oder Diebstahl), muss diese ebenfalls mit 3D Secure aktiviert werden.

A.7.4.2.7 Ohne die Aktivierung von 3D Secure kann eine Transaktion bei einem Online-Händler, die eine 3D Secure Identifizierung voraussetzt, nicht durchgeführt werden.

A.7.4.3. Nutzung der Karte und Genehmigung

a) Ausführung einer 3D Secure Transaktion mithilfe eines LuxTrust Zertifikat vom Typ Signing Server Token (nachfolgend „Luxtrust Zertifikat“ genannt):

Der Karteninhaber muss die Ausführung der 3D Secure Transaktion mit seiner LuxTrust-Kennung, seinem LuxTrust-Passwort sowie seinem Einmalpasswort, welches auf seinem LuxTrust Zertifikat angezeigt wird, bestätigen.

b) Ausführung einer 3D Secure Transaktion mit einem Einmalpasswort, welches per SMS zugestellt wird:

Der Karteninhaber muss die Ausführung der 3D Secure Transaktion mit dem Einmalpasswort, welches per SMS an die bei der Aktivierung von 3D Secure für die betroffene Karte vom Karteninhabern angegebene Telefonnummer gesendet wurde, bestätigen.

Die Eingabe der benötigten Sicherheitselemente (je nach Identifizierungsmodus die LuxTrust-Kennung, das LuxTrust-Passwort sowie das Einmalpasswort, welches auf dem LuxTrust Zertifikat angezeigt wird, oder das per SMS übermittelte Einmalpasswort) bestätigt die Genehmigung der Kartenzahlung gemäß den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karten der Ausstellenden Bank.

A.7.4.4 Sorgfaltspflicht

A.7.4.4.1 Der Karteninhaber muss die Sicherheit und die Geheimhaltung seiner Sicherheitselemente und aller Mittel oder Geräte für die Bestätigung einer Transaktion (Karte, LuxTrust Zertifikat oder Mobiltelefon) gewährleisten.

Der Karteninhaber darf insbesondere die Sicherheitselemente weder vollständig noch abgeändert oder kodifiziert aufschreiben, elektronisch speichern oder einem Dritten mitteilen.

Der Karteninhaber darf insbesondere seine persönliche Sicherheitsnachricht nicht vollständig, abgeändert oder kodifiziert aufschreiben oder elektronisch speichern, und zwar weder in der Nähe der Karte noch an anderer Stelle. Der Karteninhaber verpflichtet sich ebenfalls, seine persönliche Sicherheitsnachricht keinem Dritten mitzuteilen oder sie einem Dritten auf irgendeine Weise zugänglich zu machen.

A.7.4.4.2 Bei der Aktivierung der 3D Secure Transaktion muss sich der Karteninhaber vergewissern, dass das Portal die nachfolgenden Schutzelemente aufweist:

- die Adresse des Portals muss mit „https“ beginnen,
- die Adresszeile des Portals muss ein Schloss anzeigen,
- das Portal zeigt gegebenenfalls die vom Karteninhabern festgelegte persönliche Sicherheitsnachricht an,
- das Portal zeigt das „Verified by Visa“ an.

Sollte eines dieser Schutzelemente nicht auf dem Portal angezeigt werden, ist der Karteninhaber gehalten, die Transaktion nicht zu bestätigen, und ist alleine für Schäden, die aufgrund der Eingabe seiner Sicherheitselemente und einer eventuellen Bestätigung der Transaktion entstehen können, verantwortlich.

A.7.4.4.3. Sollte eines dieser Schutzelemente nicht auf dem Portal angezeigt werden oder der Karteninhaber einen Zweifel in Bezug auf eine betrügerische Nutzung der Schutzelemente haben, muss er dies sofort der Bank mitteilen und die Karte gemäß den Bestimmungen in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karten der Ausstellenden Bank sperren lassen.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos oder Karteninhaber muss sofort seine persönliche Sicherheitsnachricht ändern, sollte er befürchten, dass ein Dritter von dieser Kenntnis erhalten haben sollte.

A.7.4.5 Bearbeitung von personenbezogenen Daten

A.7.4.5.1. Über die Bestimmungen in Bezug auf die Bearbeitung der personenbezogenen Daten in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karte der Ausstellenden Bank hinaus ist die Ausstellende Bank ausdrücklich vom Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder Karteninhaber befugt, seine (ihre) personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Unternehmen, die für die Aktivierung des 3D Secure Dienstes und die Bestätigung der 3D Secure Transaktionen notwendigen Kennwörter, verwalten, weiterzugeben, insofern deren Eingreifen im Rahmen von 3D Secure notwendig ist.

In diesem Zusammenhang erkennt der Karteninhaber ausdrücklich an, darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass die Nutzung von 3D Secure ein Eingreifen von Drittunternehmen, insbesondere im Rahmen der Aktivierung mit dem LuxTrust Zertifikat, der Bestätigung per SMS, der Übermittlung des Aktivierungs-codes und gegebenenfalls der Verwaltung des Portals, erforderlich macht. Die übermittelten Daten können ebenfalls von diesen Drittunternehmen im In- und Ausland gespeichert werden (Liste auf Anfrage erhältlich).

A.7.4.5.2. Ersetzt die Bank die Karte (Verlängerung bei Fälligkeit oder Ersatz wegen Diebstahl, Verlust oder Betrug), verpflichtet VISA die Bank, ihr die Daten der neuen Karte mitzuteilen, um sicherzustellen, dass die wiederkehrenden Zahlungen, die der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder Karteninhaber mit der alten Karte abonniert haben bzw. hat, mit der neuen Karte abgewickelt werden, sofern der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder der Karteninhaber bei dieser Verlängerung nicht Widerspruch erheben oder erhebt.

A.7.4.6. Haftung

A.7.4.6.1 Die Haftungsklauseln in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Karten sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausstellenden Bank gelten ebenfalls für die Nutzung von 3D Secure.

Die Bank gewährleistet nicht die systematische Verfügbarkeit des 3D Secure Dienstes und kann nicht für Schäden, die aus einer Panne, einer Unterbrechung (einschließlich im Falle notwendiger Wartungseingriffe) oder einer Überlastung der Systeme der Ausstellenden Bank oder eines von der Ausstellenden Bank beauftragten Dritten resultieren, haftbar gemacht werden.

A.7.4.6.2 Die Ausstellende Bank kann nicht für das Fehlschlagen des 3D Secure Dienstes beziehungsweise für alle Schäden, die aus einer Panne, dem mangelhaften Betrieb oder der Unterbrechung der elektronischen Kommunikationsnetzwerke (Internet, Mobilfunknetz) und öffentlichen Servern, einem Arbeitskampf oder anderen Ereignissen außerhalb seiner Kontrolle resultieren, haftbar gemacht werden.

A.7.4.7. Kündigung

A.7.4.7.1. Die Bank behält sich das Recht vor, den Dienst „3D Secure“ jederzeit zu kündigen.

A.8 Diebstahl oder Verlust

A.8.1 Im Fall von Diebstahl, Verlust oder missbräuchlicher Nutzung der Karte oder der ihr zugeordneten Nummer oder wenn die Kartennummer und das Gültigkeitsdatum an einen Dritten weitergegeben wurden oder wenn der Karteninhaber vermutet, dass ein Dritter Zugriff zur PIN

hatte, muss/müssen der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder der Kartenhalter die Bank unter der Telefonnummer (+352) 49 49 94 unter Angabe der Nummer der betreffenden Karte unverzüglich informieren. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber tragen sämtliche durch nicht autorisierte Zahlungstransaktionen entstandenen Verluste in voller Höhe. Dies gilt insbesondere, wenn sich diese Verluste aus einem missbräuchlichen Verhalten ihrerseits ergeben oder der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber absichtlich oder grob fahrlässig die Bedingungen der Kartenausgabe und -verwendung nicht beachtet hat. Dies gilt weiterhin, wenn der Karteninhaber es versäumt, die Bank oder die von dieser benannte Einheit unverzüglich nach der Kenntnisnahme über den Verlust, Diebstahl, die Veruntreuung oder eine sonstige nicht autorisierte Verwendung des Zahlungsmittels zu informieren.

Handelt es sich beim Hauptinhaber des Kartenkontos um eine Privatperson, tragen er und der Karteninhaber sämtliche durch nicht autorisierte Zahlungstransaktionen entstandenen Verluste im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen. Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit bei der Kartenverwendung wird bei den im vorigen Absatz genannten Fällen jedoch keinerlei Beschränkung akzeptiert.

Der Karteninhaber ist selbst für die Aufbewahrung seines PIN-Codes verantwortlich. Dass die PIN einem Dritten zugänglich war, wird durch die Nutzung der Karte durch einen Dritten automatisch belegt, der den korrekten PIN-Code erfasst. Dem Karteninhaber steht es jedoch frei, das Gegenteil zu beweisen.

Der Karteninhaber wird der Bank alle ihm bekannten Auskünfte zu den Umständen des Diebstahls oder Verlusts der Karte erteilen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Karte wiederzufinden. Er stellt der Bank eine von der Polizei erstellte Verlust- oder Diebstahlmeldung zu.

Ungeachtet der in den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank über die Postlagerung bestimmten Regeln gelten Kontoauszüge als korrekt und bestätigt, wenn gegen sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrem Versand Einspruch erhoben wird.

A.8.2 Im Falle einer Meldung an die Bank über Verlust, Diebstahl oder betrügerische Verwendung der Karte behält sich die Bank das Recht vor, die Karte gemäß den gültigen Tarifen der Bank auf Kosten des Hauptinhabers des Kartenkontos zu ersetzen. Dasselbe gilt für abgenutzte oder beschädigte Karten.

A.8.3. Von der Bank dem Hauptkarteninhaber und Karteninhaber bei Betrugsverdacht oder festgestelltem Betrug gelieferte Informationen

Die Bank stellt dem Hauptinhaber des Kartenkontos und dem Karteninhaber ein Formular zur Verfügung, um es dem Hauptinhaber des Kartenkontos und dem Karteninhaber zu ermöglichen, ihr einen Betrugsverdacht, einen festgestellten Betrug oder eine Sicherheitsbedrohungen mitzuteilen.

Dieses Formular ist auf der Internetseite www.ing.lu verfügbar.

A.9 Zahlungsweise

A.9.1 Die Bank sendet einen Auszug pro Monat mit den im Verlauf des vorangegangenen Monats getätigten Transaktionen.

A.9.2 Diese Übersicht wird auf Basis der mit der Visa Karte getätigten Transaktionen und der sonstigen durch den Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder den Karteninhaber per Überweisung auf das Kartenkonto ausgeführten Aufträge erstellt. Diese Übersicht umfasst sämtliche Transaktionen, die während des Zeitraums von etwa dem 20. Kalendertag des vorhergehenden Monats bis etwa zum 20. Kalendertag des Monats, in dem die Aufstellung erfolgte, abgeschlossen wurden.

A.9.3 Sofern nicht anders vereinbart wird dieser Auszug dem Hauptinhaber des Kartenkontos am Ende eines jeden Monats zugestellt.

A.9.4 Die Karte bietet dem Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder dem Karteninhaber zwei Zahlungsoptionen:

- entweder die Bezahlung aller in dem Auszug genannten Transaktionen vor Ablauf der in dem Auszug angegebenen Frist; in diesem Fall werden weder Provision noch Sollzinsen erhoben,

- oder die monatliche Bezahlung wenigstens des erforderlichen Mindestbetrags (mindestens 10 % des Saldos) vor der im Auszug angegebenen Frist; in diesem Fall fallen **auf den Restbetrag, der nach Ablauf der im Auszug angegebenen Frist fällig wird, Sollzinsen an, deren Höhe im zum Zeitpunkt der Auszugsausstellung gültigen Gebührenverzeichnis der Bank festgelegt ist.**

Wenn bis zu der im Auszug angegebenen Frist keine Zahlung des vorgeschriebenen Mindestbetrages erfolgt ist, stellt die Bank dem Hauptinhaber des Kartenkontos zusätzlich eine weitere Gebühr in Rechnung, deren Höhe im Gebührenverzeichnis der Bank festgelegt ist. Die Bank behält sich in diesem Fall außerdem das Recht vor, die im Rahmen des betreffenden Kartenkontos ausgestellte(n) Karte(n) vom Karteninhaber einzuziehen.

Diese Provision ist auch dann vollständig zu zahlen, wenn die Zahlungen nach dem Fälligkeitsdatum des vorliegenden Kontoauszugs erfolgen.

A.9.5 Der im Kontoauszug erfolgte Abschluss der monatlichen Vorgänge erfolgt etwa zum 20. Kalendertag eines jeden Monats. Verzugszinsen werden monatlich auf die monatlich nicht vor dem sechsten Kalendertag des folgenden Monats erstatteten Beträge berechnet.

Es werden keine Sollzinsen auf monatliche Beträge (einschließlich des zu erstattenden Mindestbetrags) berechnet, die vor dem sechsten Kalendertag eines jeden Monats nach Aufstellung der im Verlauf des vorangegangenen Monats getätigten Transaktionen erfolgten.

A.9.6 Fällige Zinsen werden ab dem 20. Kalendertags eines jeden Monats berechnet. Die Bezahlung fälliger Beträge erfolgt ohne Abzug von Steuern, Abgaben oder Einbehalten.

A.10 Nutzungsbeschränkungen

A.10.1 Abhebungen oder Zahlungsvorgänge sind pro Karte auf die Zeiträume und Beträge beschränkt, die in der zum Zeitpunkt der Abhebung oder Zahlung gültigen Gebührenordnung der Bank angegeben sind, oder sie beschränken sich auf die mit dem Kartenkontoinhaber vereinbarten Nutzungsgrenzen; dabei wird immer vorausgesetzt, dass eine Verfügung nur im Rahmen einer ausreichenden Kontodeckung oder einer vorhandenen Kreditlinie möglich ist.

A.10.2 Die Bank kann gemäß den in Artikel C.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa festgelegten Bedingungen die Abhebungsmöglichkeiten jederzeit durch Mitteilung an den Hauptinhaber des Kartenkontos ändern.

A.11 Gültigkeit der Karte

A.11.1 Die Karte ist gültig bis zum letzten Tag des Monats und des Jahres, die auf der Karte angegeben sind. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Karte der Bank wieder auszuhändigen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung sind der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber gesamtschuldnerisch für sämtliche Folgen haftbar, die daraus entstehen können.

A.11.2 Die Karte wird zum Ablaufdatum hin automatisch erneuert.

A.12 Haftungsausschluss

A.12.1 Die Bank haftet weder für Schäden, die mit Fehlfunktionen von elektronischen Bankschaltern oder Verkaufsstellenterminals zusammenhängen, noch für indirekte Verluste aufgrund einer wie auch immer gearteten mangelhaften Funktionsweise des Visa Netzes.

A.12.2 Die Bank haftet außerdem nicht für Folgeschäden nach einem Ausfall des Visa Netzes oder anderen Ereignissen, die außerhalb des der Bank vernünftigerweise beizumessenden Einflussbereichs liegen.

A.12.3 Ebenso übernimmt die Bank keinerlei Haftung, falls die Karte von einem Händler nicht akzeptiert wird.

B. BESTIMMUNGEN FÜR DIE MIT DEM KARTENKONTO VERBUNDENE KREDITLINIE

B.1 Rechtlicher Rahmen

Eine Kreditlinie kann an das Kartenkonto und die Karte gebunden sein. Sie unterliegt dem Verbraucherschutzgesetz (Code de la Consommation), sofern sie nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken des Hauptinhabers des Kartenkontos dient.

B.2 Gestaltung und Erfüllung des Kreditvertrags

B.2.1 Die mit dem Kartenkonto verbundene Kreditlinie kann mit der Unterzeichnung des Kartenantrags durch den Hauptinhaber des Kartenkontos vereinbart werden, indem auf dem Antrag die Höhe der gewünschten Kreditlinie angegeben wird. Ansonsten kann diese auch nachträglich als mit dem Kartenkonto verbundene Kreditlinie beantragt werden.

Die Nichtverlängerung oder der Einzug der Karte führt zur Annullierung dieser Kreditlinie und der Verpflichtung des Hauptinhabers des Kartenkontos, einen etwaigen Sollbetrag auf seinem Konto zurückzuzahlen und sein Konto von diesem Zeitpunkt an nur noch als Habenkonto zu führen.

B.2.2 Die Bank ist verpflichtet, die Kreditlinie spätestens bei Zustellung der Karte zu aktivieren, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt und der Bank alle von ihr geforderten Sicherheiten gegeben wurden.

B.2.3 Nach Unterzeichnung des Kartenantrags ersetzt die damit vereinbarte Kreditlinie gemäß dem Vorstehenden jede vorige dem Gesetz unterliegende und mit dem Kartenkonto verbundene Kreditlinie des Hauptinhabers des Kartenkontos bei der Bank.

B.2.4 Die Bank kann die Höhe der Kreditlinie jederzeit ablehnen, reduzieren oder ändern und informiert den Hauptinhaber des Kartenkontos per Post oder elektronisch oder auf andere von der Bank für geeignet gehaltenen Weise über solche Änderungen.

B.3 Nutzung der mit der Karte verbundenen Kreditlinie

Vorbehaltlich ausdrücklicher Abweichung ist die Kreditlinie ausschließlich mit dem Kartenkonto verbunden. Mit dieser Kreditlinie gestattet die Bank dem Hauptinhaber des Kartenkontos, im Zeitraum der Kartengültigkeit über den von der Bank im Kartenantrag oder in einem dem Hauptinhaber des Kartenkontos später zugestellten Schreiben festgelegten Kreditbetrag zu verfügen. Der Hauptinhaber des Kartenkontos kann die Kreditlinie jederzeit in Anspruch nehmen, indem er das Konto bis an die Grenze der Kreditlinie belastet. Jede Gutschrift auf dem Kartenkonto erneuert den Kredit bis an diese Grenze.

Alle Abhebungen und Tilgungen des Kredits sowie Zins-, Gebühren- und Entschädigungszahlungen werden dem Kartenkonto der betroffenen Kreditlinie gutgeschrieben beziehungsweise von diesem Kartenkonto abgebucht.

Alle Beträge, welche die Bank zugunsten des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers erhält, werden von der Bank nach ihrem Ermessen zur Tilgung etwaiger Schulden oder von Teilen solcher Schulden verwendet. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber verzichten ausdrücklich auf das Recht aus Artikel 1253 des Bürgerlichen Gesetzbuches Luxemburgs, wonach Mehrfachs Schuldner das Entscheidungsrecht darüber haben, wann sie welche Schulden tilgen. Die Verrechnung von Gutschriften mit bestehenden Schulden und gegebenenfalls ein entsprechender Kontovermerk bedeuten keine Novation.

B.4 Effektiver Jahreszins (gilt nicht für gewerblich genutzte Kreditlinien)

Der effektive Jahreszins (i. F. auch „Effektivzins“), der im Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ behandelt wird, wird am Tag der Kartenantragstellung berechnet und gemäß dem von der jeweils anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen repräsentativen Beispiel angegeben.

B.5 Nicht genehmigte Überziehung

Das Überziehen der Kreditlinie ist in Bezug auf Betrag und Frist verboten. Kommt es dennoch zu einer Überziehung, muss diese ohne Mahnung unverzüglich beglichen werden. Eine Überbeanspruchung der Kreditlinie ist eine unerlaubte Überziehung und darf in keiner Weise als stillschweigende Gewährung einer anderen Kreditfazilität oder einer Erhöhung oder Prolongation der Kreditlinie interpretiert werden. Überziehungen unterliegen nach Maßgabe des Betrags und der Dauer Verzugszinsen gemäß Artikel C.2. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa. Die weitere Inanspruchnahme der Kreditlinie wird bis zur Begleichung der Überziehung ausgesetzt.

B.6 Sicherheiten

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber können die Kreditlinie ohne Zustimmung der Bank nicht in Anspruch nehmen, solange nicht alle vereinbarten Formalitäten erledigt und Sicherheiten mit Wirkung gegenüber Dritten bestellt wurden, wobei der Begriff der Sicherheit im weitesten Sinne zu verstehen ist: Er umfasst alle Arten von Verpflichtungen, welche die Bank für die Einräumung des Kredits berücksichtigt hat.

Falls nicht anders vereinbart garantieren alle Sicherheiten, die der Bank unabhängig vom betreffenden Datum von

einem Dritten von oder für den Hauptinhaber des Kartenkontos gegeben wurden, jederzeit die Zahlung oder Tilgung aller Beträge, die der Hauptinhaber des Kartenkontos im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit der Bank gesamtschuldnerisch oder allein schuldet. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Geschäftsbeziehungen vor, gleichzeitig mit oder nach dem vorliegenden Kredit eingegangen wurden.

Ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der Bank werden frühere Sicherheiten durch die Bestellung neuer Sicherheiten nicht ersetzt.

B.7 Kosten im Zusammenhang mit Sicherheiten im Falle eines Inkassos

Sämtliche Kosten aus der Bestellung von Sicherheiten entfallen auf den Hauptinhaber des Kartenkontos oder, wenn dieser ausfällt, auf den Drittsicherheitsgeber. Dasselbe gilt für alle Kosten und Gebühren, die für die Bank aus dem Verzug des Hauptinhabers des Kartenkontos entstehen und ihm zu belasten sind, insbesondere Mahn- und Inkassogebühren, die dem Hauptinhaber des Kartenkontos oder dem Drittsicherheitsgeber in Rechnung zu stellen sind. Wenn nach einem Zahlungsausfall ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, trägt die unterlegene Partei die Gerichtskosten, vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte.

B.8 Sicherheiten von Dritten (einschließlich für Bürgschaften)

Im Falle einer vollständigen oder Teilkündigung der Kreditlinie kann die Bank gleichzeitig die Erfüllung der Verpflichtungen der Drittsicherheitsgeber (einschließlich für die Bürgen) sowie des Hauptinhabers des Kartenkontos verlangen.

Nachdem ein Drittsicherheitsgeber, der eine persönliche Sicherheit hinterlegt hat, per Einschreiben angemahnt wurde, werden diesem für den Drittsicherheitsbetrag alle Verzugszinsen und Gebühren oder sonstige Nebenkosten zu fälligen Sätzen sowie die für die Bank entstandenen Mahnkosten in Rechnung gestellt.

Der Drittsicherheitsgeber verpflichtet sich bis zur vollständigen Begleichung der gesicherten Forderungen zu Folgendem:

- Er erkennt an, dass alle Änderungen von Klauseln, Bedingungen und Modalitäten des Kredits für ihn gelten, und zwar unabhängig davon, ob der Kredit fällig ist oder nicht, und selbst dann, wenn er nicht über diese Änderungen informiert wurde.
- Er muss der Bank auf Anfrage unverzüglich alle Auskünfte erteilen, die von der Bank für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen, finanziellen und das Vermögen betreffenden Situation als notwendig erachtet werden.
- Er enthält sich jeder Subrogation hinsichtlich der Rechte der Bank sowie jedes Regresses gegen den Kreditnehmer oder andere Sicherheitsgeber für die von der Bank geleisteten Zahlungen.
- Er verpflichtet sich, keine Sicherheiten zu Gunsten Dritten über Vermögensgegenstände zu geben, über die er zu Gunsten der Bank eine Sicherheit gegeben hat.

Die Bank kann dem Drittsicherheitsgeber, und im Todesfalle des Hauptinhabers des Kartenkontos auch dessen Rechtsnachfolger, jederzeit den Stand der Verpflichtungen des Hauptinhabers des Kartenkontos mitteilen. Allerdings ist die Bank nicht zu einer spontanen Mitteilung verpflichtet.

B.9 Bürgschaft

Ungeachtet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verpflichten die Bürgen sich gesamtschuldnerisch untereinander sowie mit dem oder den Hauptinhaber(n) des Kartenkontos gegenüber der Bank, und zwar dies in Bezug auf alle von dem oder den Hauptinhaber(n) des Kartenkonto eingegangenen Verpflichtungen, zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen falls der oder die Hauptinhaber des Kartenkonto hinsichtlich der im vorliegenden Vertrag getroffenen Verpflichtungen in Verzug bleiben.

Die Bürgen verzichten auf die Anwendung von Artikel 2037 des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches und erkennen an, dass eine Fälligkeitstellung in Bezug auf einen oder mehrere Hauptinhaber des Kartenkontos auch die Fälligkeitstellung der Bürgschaft nach sich zieht. Zu allen einem Bürgen gegenüber fälligen Forderungen fallen Zinsen in derselben Höhe wie gegenüber dem Hauptschuldner an.

B.10 Kündigung des Kredits

Im Falle des Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa oder gegen eine damit zusammenhängende Verpflichtung ist die Bank berechtigt, die Kreditlinie mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung aller unbezahlten Summen zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese fällig sind oder nicht und unbeschadet der gemäß dem nachstehenden Artikel C.1. berechneten Verzugszinsen auf fällige Schulden.

Die mit der Karte verbundene Kreditlinie kann von der Bank in folgenden Fällen auch per Einschreiben oder per sonstige Inverzugsetzung jederzeit und ohne Vorankündigung gekündigt werden:

a) wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos, der Karteninhaber oder ein Bürge gegen eine beliebige sich aus der Kreditlinie oder einer mit dieser verbundenen Vereinbarung oder Pflicht ergebende gesetzliche, behördliche oder vertragliche Pflicht oder gegen eine beliebige gesetzliche oder behördliche Pflicht in Bezug auf seine Fähigkeit, seinen Status, seine Rechtsform oder seine Aktivität verstößt, insbesondere bei Abwesenheit oder Verlust der für die Ausübung seiner Aktivität notwendigen Erlaubnissen;

b) wenn, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere der Bank gegebene reale oder persönliche Sicherheiten verschwinden oder an Wert verlieren, oder allgemeiner, wenn das Vermögen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder eines Drittsicherheitsgebers infolge eines Ereignisses zu verschwinden oder einen Wertverlust zu erleiden oder ganz oder teilweise unverfügbar zu werden droht. Insbesondere gilt dies für Fälle, in denen Dritte gegen den Hauptinhaber des Kartenkontos klagen oder Protest erheben, oder im Falle einer Pfändung von Vermögen desselben oder im Falle der Erhebung von Ansprüchen gegen denselben. Des Weiteren kann die Bank die Kreditlinie kündigen, wenn sie Informationen hat, die nach dem Dafürhalten der Bank das baldige Eintreten eines der obigen Fälle wahrscheinlich machen.

c) Die Bank kann die Kreditlinie im Falle der Insolvenz, eines auf Ersuchen des Hauptinhabers des Kartenkontos erfolgten gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs zur Aussetzung von Zahlungen, im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Verfahren oder Verhältnisse kündigen, wenn geltendes Recht einen Zahlungsverzug oder einen Ausfall implizieren, des Weiteren im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder der bloßen Absichtserklärung

des Hauptinhabers des Kartenkontos, Insolvenz anzumelden, eine Zahlungsaussetzung zu beantragen oder ein entsprechendes Verfahren anzustrengen;

d) bei Verzug bei der Erfüllung beliebiger Pflichten des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers gegenüber beliebigen Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Gläubigern (insbesondere der Bank oder beliebigen sonstigen Kreditinstituten) sowie bei von den Gläubigern gegen den Hauptinhaber des Kartenkontos oder den Karteninhaber geführten Prozessen.

e) Wenn die Bank aufgrund von äußeren Ereignissen (darunter insbesondere Zahlungsverzug oder Vernachlässigung der Buchhaltungspflicht, vorzeitige Fälligkeit oder Verzug bei der Erfüllung einer beliebigen Pflicht des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers gegenüber einem beliebigen Gläubiger) oder von Ereignissen, die den Ruf des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers betreffen, das Vertrauen in die Rückzahlungsfähigkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers verliert oder allermindestens wenn das Vermögen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers Verluste erlitten hat, die dessen/deren Zahlungsfähigkeit gefährdet; bei Nichteinhaltung oder Aufschub von Zahlungen oder vorzeitigen Fälligkeiten gegenüber der Bank oder einem beliebigen sonstigen Gläubiger;

f) bei Tod des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers.

g) Die Bank kann die Kreditlinie im Falle eines Verbots, einer gerichtlich bestellten Vermögensverwaltung oder einem anderen Verfahren kündigen, das die Rechtsfähigkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers zu begrenzen beabsichtigt;

h) bei Änderungen des Güterstands des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers;

i) bei Auflösung der Gemeinschaft, bei Antrag auf Gütertrennung, bei Scheidungs- oder Trennungsverfahren;

j) wenn eine Strafuntersuchung (insbesondere ein internationales Rechtshilfeersuchen), die eine Strafe für ein Verbrechen oder ein Vergehen nach sich ziehen kann, gegen den Hauptinhaber des Kartenkontos, den Karteninhaber, den Bürgen oder (falls der Hauptinhaber des Kartenkontos, der Karteninhaber oder der Bürge eine juristische Person ist) gegen eines ihrer gesetzlichen oder faktischen Organe eröffnet wird; oder allermindestens bei der Ausführung von abnormalen oder von den allgemein akzeptierten Geschäftsgebräuchen abweichenden Transaktionen durch den Hauptinhaber des Kartenkontos, den Karteninhaber oder den Bürgen oder im Falle einer unvollständigen oder inexakten Erklärung insbesondere über die Aktiva oder Passiva des Hauptinhabers des Kartenkontos, des Karteninhabers oder des Bürgens;

k) wenn die Aktivität vollständig oder teilweise eingestellt wird, sich die Form oder Aktivität des Unternehmens verändert, der Gutschriftempfänger freiwillig abgewickelt wird oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, bei einfacher gezeigter Absicht in diesem Sinne, sofern sich aus einer Studie ergibt, dass das Unternehmen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers Verluste erlitten hat, die die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden, wenn ein Ereignis auftritt, das eine solche Situation in kurzer Zeit herbeiführen kann;

l) wenn das Vermögen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers vollständig oder teilweise unverfügbar ist, insbesondere aufgrund von

privatrechtlicher, strafrechtlicher oder richterlicher oder sonstiger Beschlagnahme oder beim Auftreten eines Ereignisses, das nach Einschätzung der Bank eine solche Situation in kurzer Zeit hervorrufen kann.

m) Die Bank kann die Kreditlinie auch kündigen, wenn sie nachträglich feststellt, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber bei der Beantragung der Kreditlinie oder zu einem späteren Zeitpunkt falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat;

n) wenn ein Drittsicherheitsgeber insolvent wird oder seine Verpflichtung zurückzieht.

o) Die Bank kann die Kreditlinie ebenfalls kündigen, wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos oder ein Drittsicherheitsgeber das Land verlässt, um sich im Ausland niederzulassen, ohne die Bank davon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben.

p) Die Bank kann die Kreditlinie kündigen, wenn ein Drittsicherheitsgeber sich in einer der vorstehend genannten Situationen befindet.

q) Allgemein kann die Bank den Kredit in allen vom Gesetz und insbesondere von Artikel 1188 des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fällen kündigen.

Wenn trotz des Eintritts eines der oben genannten Fälle die Bank nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, den Kredit zu kündigen, können die Toleranz oder Nichtgebrauchmachung später nicht als ein Verzicht der Bank geltend gemacht werden, in Zukunft von ihren in diesem Artikel festgelegten Rechten Gebrauch zu machen.

Nach der Kündigung der Kreditlinie ist die Bank berechtigt, alle ihr gegebenen Sicherheiten in Anspruch zu nehmen und alle vorsorglichen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Beschlagnahme und Sperrung zu ergreifen.

Durch die Kündigung der Kreditlinie durch die Bank werden Schulden, Zinsen, Gebühren und Nebenkosten von Rechts wegen fällig.

Wenn nach einem Zahlungsausfall ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, trägt die unterlegene Partei die Gerichtskosten, vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte.

B.11 Aussetzung des Kreditvertrags

Die Bank kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen und insbesondere, wenn sie Informationen hat, die nahelegen, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, das Recht der Nutzung der Kreditlinie durch den Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder den Karteninhaber suspendieren. Die Bank informiert den Hauptinhaber des Kartenkontos über eine solche Suspendierung und ihre Gründe. Hierfür verwendet sie Papier oder einen anderen dauerhaften Datenträger. Die Mitteilung erfolgt möglichst vor, jedoch spätestens unmittelbar nach Inkrafttreten der Suspendierung, es sei denn, die Offenlegung dieser Informationen würde durch andere Gesetze verboten oder stünde im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

B.12 Tod des Hauptinhabers des Kartenkontos

Wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos eine natürliche Person ist, wird das Recht der Kartennutzung und gegebenenfalls der Inanspruchnahme der mit der Karte verbundenen Kreditlinie von Rechts wegen beendet, sobald die Bank vom Tod des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers erfährt.

Die Erben und Rechtsnachfolger des Hauptinhabers des Kartenkontos und der Drittsicherheitsgeber bleiben

gesamtschuldnerisch für alle noch bestehenden Verbindlichkeiten haftbar.

B.13 Offenlegungspflichten des Hauptinhabers des Kartenkontos und der Drittsicherheitsgeber

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und gegebenenfalls die Drittsicherheitsgeber erklären, dass die der Bank gemachten Angaben für den mit der Karte verbundenen Kreditvertrag korrekt und vollständig sind, und sie verpflichten sich, die Bank unverzüglich und ohne Aufforderung über alle Tatsachen zu informieren, die ihre Fähigkeit zur Rückzahlung, ihre Finanzlage oder ihre Zahlungsfähigkeit verschlechtern könnten.

Auf Anfrage gibt der Hauptinhaber des Kartenkontos der Bank alle erforderlichen Auskünfte, um seine finanzielle Gesamtlage beurteilen zu können.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und die Drittsicherheitsgeber verpflichten sich, die Bank über Adressänderungen unverzüglich zu informieren. Wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos oder die Drittsicherheitsgeber diese Verpflichtung nicht einhalten, ermächtigen sie die Bank, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa anzuwenden, um auf Kosten des Hauptinhabers des Kartenkontos bei den jeweils zuständigen Behörden oder Organismen die betreffenden Adressauskünfte zu erhalten.

Wenn keine Adressänderung mitgeteilt wurde, werden alle Schreiben, Anzeigen, Mahnungen und Präsentationen an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse oder an den jüngsten der Bank bekannten Unternehmenssitz gesendet und gelten als zugestellt. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und die Drittsicherheitsgeber tragen die volle Verantwortung für die Folgen einer unterlassenen Mitteilung über eine Anschriftsänderung.

Gebühren der Erkundigung, die der Bank zum Auffinden einer neuen Adresse oder des neuen Unternehmenssitzes des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Drittsicherheitsgebers entstehen können, werden eben diesen berechnet.

B.14 Gesamtschuldnerische Haftung

Alle Hauptinhaber des Kartenkontos und alle Karteninhaber haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank für alle Verpflichtungen gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa, einschließlich der Verpflichtungen aus der Kreditlinie. Die Fälligkeit gegenüber einem Hauptinhaber des Kartenkontos oder einem Karteninhaber gilt auch gegenüber den anderen Hauptinhabern von Kartenkontos und Karteninhabern.

Weder die vom Hauptinhaber des Kartenkontos oder einem Karteninhaber beantragte oder solchem gewährte einstweilige oder endgültige Zahlungsaufhebung oder -aufschiebung noch eine Deklaration der Entschuldbarkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos oder eines Karteninhabers entbinden die anderen Karteninhaber von ihren Verpflichtungen.

C. ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KARTE UND DIE DAMIT VERBUNDENE KREDITLINIE

C.1 Ende oder Aussetzung des Vertrags

C.1.1 Die Karte wird für einen unbestimmten Zeitraum vergeben.

C.1.2 Der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit beenden. Sie sind jedoch verpflichtet, der Bank den Sollbetrag des Kartenkontos zurückzuerstatten und für laufende Transaktionen sowie für alle weiteren Verpflichtungen aufzukommen, die sie gegenüber der Bank hinsichtlich der Nutzung der Karte(n) eingegangen sind. Die Bank behält sich das Recht vor, die Vertragskündigung gemäß ihrer jeweils gültigen Gebührenordnung in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Vertrag wird von einem Privatkunden nach Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten gekündigt.

C.1.3 Unbeschadet aller anderen Kündigungsrechte der Bank gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa kann die Bank den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, indem sie den Karteninhaber und den Hauptinhaber des Kartenkontos per Post oder auf elektronischem Wege über diese Kündigung unterrichtet. Nach Ablauf der Kündigungsfrist müssen alle Karten unverzüglich wieder an die Bank zurückgegeben werden. Die Bank haftet nicht für Transaktionen, die nach der Kündigung mit der oder den Karten vorgenommen wurden.

C.1.4 Im Falle einer Kündigung aus beliebigem Grunde wird auch die mit der Karte verbundene Kreditlinie gekündigt. Diese wird damit von Rechts wegen in voller Höhe fällig.

C.1.5 Der endgültige Abschluss des Kartenkontos erfolgt sechs Monate nach Rückgabe der Karte(n). Alle Guthaben des betroffenen Kontos werden dem Hauptinhaber des Kartenkontos erst nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist erstattet. Die für die Karte gegebenen Sicherheiten müssen also während dieser Frist noch aufrecht erhalten werden.

C.1.6 Die Bank kann ferner jederzeit und im freien Ermessen jegliche Kartennutzung ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend suspendieren, und zwar aus folgenden Gründen:

- wenn die Sicherheit der Karte insbesondere zum Ablaufdatum der Kartengültigkeit oder bei Schließung des Kartenkontos nicht gewährleistet ist, wenn die Karte beschädigt wurde oder im Falle von Transaktionen, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen zu scheinen, oder wenn die Karte für unlautere Zwecke benutzt wurde,
- wenn im Rahmen der Vorbeugungsmaßnahmen gegen betrügerische Verwendung gemäß den Visa Vorschriften oder bei Rückgabe der Karte zwecks Stornierung eine nicht genehmigte oder betrügerische Verwendung der Karte zu vermuten ist, insbesondere auf Antrag des Hauptinhabers des Kartenkonto und/oder des Karteninhabers,
- in allen Fällen, in denen die Bank feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos bedroht ist, dass auf Basis der der Bank verfügbaren Informationen das Risiko besteht, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, dass die gegebenen Sicherheiten unzureichend sind oder die verlangten Sicherheiten nicht gegeben wurden, oder

- in allen sonstigen in den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehenen Fällen.

Im Falle der Kartensperrung informiert die Bank den Hauptinhaber des Kartenkontos oder den Karteninhaber über diese Sperrung sowie über ihre Gründe. Diese Mitteilung erfolgt über die Geldautomaten, Verkaufsstellenterminals, per Post oder auf elektronischem Wege und möglichst vor, sonst jedoch unmittelbar nach der Sperrung, sofern die Offenlegung dieser Informationen nicht durch sonstige Gesetze verboten ist oder im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder Sicherheit steht.

Die Bank entsperrt die Karte oder ersetzt sie durch eine neue, sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr bestehen.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber können keinerlei Entschädigung von der Bank für die Folgen der Sperrung der Karte gemäß den Bestimmungen dieses Artikels verlangen.

Der Karteninhaber kann bei seiner Bankfiliale oder über die Nummer +352 49 49 94 die Entsperrung der Karte beantragen. Die Bank kann die Entsperrung verweigern, wenn nach ihrem Ermessen die Gründe für die Sperrung weiterbestehen.

Aus Sicherheitsgründen wird die Karte im Falle von Diebstahl, Verlust oder betrügerischer Verwendung nicht entsperrt, sondern ersetzt.

C.2 Gebühren

C.2.1 Schuld- und Habenzinsen

C.2.1.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel A.9. beläuft sich der Jahreszins für die Kreditlinie auf den in der zum Zeitpunkt des Negativsaldos des Kartenkontos gültigen Gebührenordnung der Bank angegebenen Zinssatz.

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit den Zinssatz sowohl für Schulden als auch für Guthaben sowie auch die Gebühren und Entgelte an die jeweiligen Marktbedingungen anzupassen. Sie bestimmt die Art und Weise, in der sie den Hauptinhaber des Kartenkontos über solche Änderungen informiert.

C.2.1.2 Fällige Zinsen werden gegebenenfalls mit Guthabenzinsen verrechnet und monatlich abgezogen.

Auf vor dem auf dem Auszug angegebenen Datum zurückgezählten Schulden (einschließlich der obligatorischen Mindesttilgung) werden keine Zinsen erhoben.

C.2.1.3 Für das Kartenkonto fallen Habenzinsen an, die anteilig entsprechend der gültigen Gebührenordnung der Bank auf den Kontosaldo berechnet werden.

C.2.2 Beiträge, Gebühren und Provisionen

C.2.2.1 Die Karte wird unter Erhebung einer Jahresgebühr vergeben, die automatisch vom Kartenkonto abgebucht wird.

Die Höhe dieser Gebühr ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bank festgelegt, die in jeder Niederlassung der Bank oder auf der Website derselben erhältlich ist.

C.2.2.2 Auszahlungen von Geldbeträgen bei Abhebungen mit der Karte an Bankautomaten unterliegen einer Provision, mit der das Kartenkonto gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bank belastet wird.

C.2.2.3 Für WährungsumtÄusche erhebt die Bank eine Wechselgebühr entsprechend ihrer jeweils gültigen

Gebührenordnung auf das Kartenkonto in der jeweiligen Kontowährung.

C.2.2.4 Die Bank behält sich das Recht vor, die Wechselkurse, die Soll- und auch die Habenzinsen und die mit der Karte in Zusammenhang stehenden Gebühren und Entgelte gemäß den Voraussetzungen, die in den gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank festgehalten sind, jederzeit zu ändern; nur der Hauptinhaber des Kartenkontos wird hierüber entsprechend in Kenntnis setzt.

C.3 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa

Unbeschadet des Rechts der Bank, jederzeit neue Services hinzuzufügen und die Karte oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa mit jeder neuen Gesetzgebung oder Verordnung in Einklang zu bringen, darf die Bank die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa nur ändern, wenn mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung dem Hauptinhaber des Kartenkontos eine entsprechende Benachrichtigung zugeht. Sollte die Karte zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, wird jedoch eine Mitteilung mindestens einen Monat im Voraus als ausreichend angesehen.

Liegen solche Änderungen vor, werden sie dem Hauptinhaber des Kartenkontos auf der gesicherten Website der Bank mitgeteilt oder werden ihm in den den Kontoauszügen beigefügten Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen (Briefpost und/oder elektronische Post) zur Kenntnis gebracht.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos ist gehalten, den (die) Karteninhaber unmittelbar über die von der Bank vorgeschlagenen Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Hauptinhaber des Kartenkontos diesen Änderungen nicht zustimmen, muss er vor Inkrafttreten dieser Änderungen die Karte zur Stornierung an die Bank zurücksenden. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt eine solche Kündigung kostenlos und mit sofortiger Wirkung.

Machen der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber keinen Gebrauch von diesem Recht, dann gilt dies von Rechts wegen als Zustimmung zu den durchgeführten Änderungen. Der Hauptinhaber des Kartenkontos haftet allein für alle sich aus dem Versäumnis, den Karteninhaber zu informieren, ergebenden mittelbaren und unmittelbaren nachteiligen Folgen.

C.4 Sonstige Bestimmungen

C.4.1 Die Karte bleibt jederzeit im Eigentum der Bank. Sie ist der Bank auf ihr einfaches Ersuchen hin zurückzugeben, ohne dass die Bank dieses zu rechtfertigen hat. In jedem Fall ist die Karte bei Auflösung des Kartenkontos zurückzugeben, wobei der Rechnungsabschluss des Kartenkontos erst sechs Monate nach Rückgabe der Karte(n) an die Bank rechtskräftig wird.

C.4.2 Der Hauptinhaber des Kartenkontos darf die Karte nicht für den Erwerb von gesetzwidrigen Gütern oder Dienstleistungen einsetzen. Unbeschadet der obigen Ausführungen bleiben der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder der Karteninhaber verpflichtet, sämtliche Beträge an die Bank zu zahlen, mit denen das Kartenkonto belastet wurde.

C.4.3 Der Hauptinhaber des Kartenkontos ermächtigt die Bank, die Gültigkeit der im Rahmen des gestellten Kartenantrags übermittelten Informationen, insbesondere die Angaben zur Finanzlage, sowohl während der Prüfung des Kartenantrags als auch während der Laufzeit des Vertrags zu überprüfen.

C.4.4. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber verpflichten sich, die Bank über jedwede Änderung hinsichtlich ihrer finanziellen oder beruflichen Situation zu informieren und der Bank innerhalb einer angemessenen Frist jedwede neue Bilanz oder Einkommensbescheinigung zuzustellen. Kosten, die gegebenenfalls für die Bank entstehen, um eine neue Adresse und/oder einen neuen Unternehmenssitz und/oder die finanzielle Situation des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers zu ermitteln, werden diesen berechnet.

C.4.5. Die Aufhebung oder Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Visa beeinflussen nicht die Gültigkeit der Bedingungen insgesamt.

C.4.6. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber ermächtigen die Bank, auf Kosten des Hauptinhabers des Kartenkontos bei allen Arbeitgebern, Behörden und Personen, die entsprechende Auskünfte erteilen können, Erkundigungen einzuholen, und dies sowohl während der Prüfung des Kartenantrags als auch während des gesamten Zeitraums, in dem sie über eine Karte verfügen.

C.4.7. Schutz personenbezogener Daten

Die Bank, verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, verpflichtet sich, diese Daten gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der geltenden Gesetzgebung zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und gemäß der Vertraulichkeitserklärung (Privacy Statement) zu verarbeiten, die auf der Internetseite www.ing.lu zu finden oder auf Anfrage in der Agentur erhältlich ist, zu verarbeiten.

Entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften haben die betroffenen Personen (i) ein Zugangsrecht, (ii) ein Recht auf Berichtigung und gegebenenfalls (iii) ein Widerspruchsrecht und (iv) ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten.

Die im Rahmen der Beantragung und Nutzung der Visa Karte und gegebenenfalls später im Rahmen der Verwaltung der Transaktionen in Verbindung mit der Nutzung der Visa Karte kommunizierten Daten werden von der Bank insbesondere zum Zwecke der Konten- und Zahlungsverwaltung, des ordnungsgemäßen Funktionierens der Karte, der Gewährung und Verwaltung von Krediten, der Bewerbung der Bankdienstleistungen, der Versicherungs- und Assistancedienstleistungen, der Kontaktpflege mit dem Hauptinhaber des Kartenkontos und Karteninhaber und der Kontrolle der Transaktionen und Prävention von Regelwidrigkeiten und Betrug sowie der Verwaltung etwaiger Streitfälle oder des Inkassos verarbeitet. Diese Daten können den anderen Einheiten der ING-Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union, die Banken-, Versicherungs- oder Finanzdienstleistungstätigkeiten erbringen (Liste auf Anfrage) zur zentralen Verwaltung der Kundschaft, Werbung, zur Kontaktpflege mit dem Hauptinhaber des Kartenkontos und Karteninhaber, (gegebenenfalls) zur Erbringung ihrer Leistungen und der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Transaktionen (einschließlich der Prävention von Rechtswidrigkeiten und Betrug)

kommuniziert werden. Sie können auch an Versicherungsgesellschaften außerhalb der ING-Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union sowie an die Dienstleister, die die Karten drucken, kommuniziert werden.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber werden zudem darüber in Kenntnis gesetzt, dass die für das Funktionieren der Karte und die Zahlungsvorgänge erforderlichen personenbezogenen Daten von der Bank an Visa, an jeden interessierten und ordnungsgemäß befugten Dritten im Visa-Netz in und außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden können, darunter insbesondere die Händler und Unternehmen, bei denen die Karte verwendet wird, und die für die Kartenverwaltung, die Verrechnung und Berechtigungen zuständigen Organismen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die ermöglichen, die Sicherheit der Zahlungen zu gewährleisten, einschließlich bei Sperrung der Karte.

Darüber hinaus wird auf den Abschnitt zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verwiesen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorliegenden gültig bleiben.

C.6 Wohnsitz

Als Sitz der Bank gilt deren Gesellschaftssitz in Luxemburg. Der Hauptinhaber des Kartenkontos wählt seinen Wohnsitz bei der Staatsanwaltschaft des Bezirksgerichts Luxemburg. Alle Urkunden und Dokumente werden am gewählten Wohnsitz rechtsgültig zugestellt, jedoch ungeachtet des Rechts der Bank, den tatsächlichen Wohnsitz des Karteninhabers zu berücksichtigen. Die Bank behält sich außerdem das Recht vor, alle Dokumente an die Adressen zuzustellen, die ihr zuletzt vom Karteninhaber angegeben wurden.

C.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechte und Pflichten des Hauptinhabers des Kartenkontos, der Karteninhaber und der Drittsicherheitsgeber gegenüber der Bank unterliegen, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung, luxemburgischem Recht. Etwaige Rechtsstreitigkeiten, darunter auch nicht vertragliche, sind den Gerichten des Bezirks Luxemburg vorzubringen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Allerdings behält sich die Bank das Recht vor, den Rechtsstreit vor die Gerichte des Wohnsitzes der Gegenpartei zu bringen, wenn sie dies für geeignet hält.

C.8 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und gegebenenfalls der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Internet und den Fernabsatz

Des Weiteren wird auf die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie auf ihre gültige Gebührenordnung verwiesen, die insoweit Anwendung finden, als in den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.